

Imkerverein Wismar e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz und Vertretung

Der Verein führt den Namen Imkerverein Wismar (e.V.). Er hat seinen Sitz in 23966 Wismar, Lübsche Straße 6 und erstreckt sich auf das Gebiet der Hansestadt Wismar und der umliegenden Ortschaften. Er ist dem Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e.V. angeschlossen. Der Verein soll eingetragen werden in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar.

Der Imkerverein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seinen Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit seinem Schatzmeister oder seinem Schriftführer.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt bei seinen Tätigkeiten nach § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erzielt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Förderung und Entwicklung der Bienenzucht und die Verbesserung der Bienengesundheit im Vereinsgebiet. Der Verein stellt sich zur Verwirklichung des Zweckes folgende Ziele:

1. Pflege der Liebe zur Biene und zur Natur. Unterstützung seiner Mitglieder beim aktiven Wirken zur Erhaltung der Natur und der Umwelt und der Landschaftsgestaltung. Motivierung der Imker, sich für den Erhalt der Artenvielfalt in Flora und Fauna einzusetzen.
2. Förderung der fachlichen Wissensvermittlung und des Erfahrungsaustausches zu allen Fragen der Imkerei sowie fachliche Beratung der Mitglieder.
3. Einflußnahme auf den Schutz, die Pflege und Erweiterung der Bienenweide.
4. Unterstützung der Imker bei der Wanderung der Bienen.
5. Einflußnahme auf die Erhaltung der Bienengesundheit einschließlich des Schutzes der Bienen.
6. Förderung der Bienenzucht.
7. Unterstützung der Mitglieder bei der Erzeugung von qualitätsgerechtem Biohonig und anderen Bienenprodukten.
8. Die Heranführung Jugendlicher an die Bienenhaltung und die Förderung von Jungimkern.
9. Pflege der imkerlichen Tradition.
10. Hilfe bei der Versicherung der Mitglieder und ihrer Bienenvölker.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle im Vereinsgebiet ansässigen und volljährigen Imker werden.

- (2) Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten als Mitglied aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für den Imkerverein als auch für den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LIV) begründet. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich an.
- (4) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand vorläufig. Die neuen Mitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Personen, die sich für die Förderung und Entwicklung der Imkerei und des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 2. die Imkerei so zu betreiben, dass die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Tierseuchen- und Tierschutzrechts, eingehalten werden,
 3. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten,
 4. Änderungen zur Person unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
 5. ihren Bienenzuchtbetrieb ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen

§ 5

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Imker keine Bienen hält. In dieser Zeit wird kein Mitgliedsbeitrag entrichtet. Werden wieder Bienen gehalten, ist dies dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch dauernden Wegfall der unter § 2 genannten Voraussetzungen,
 - d) durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist nur möglich zum Schluß eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss bis zum 1. Oktober beim Vorstand des Vereines schriftlich eingegangen sein.

- (4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied:
 - a) der Satzung des Vereines oder satzungsmäßig gefassten Beschlüssen trotz Aufforderung nicht Folge leistet,
 - b) durch vereinsschädigendes Verhalten auffällt,
 - c) mit der Beitragszahlung trotz Aufforderung mehr als drei Monate in Rückstand ist.
- (5) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Zustellung erfolgt durch persönliche Übergabe oder mittels förmlicher Zustellung.

Einspruch gegen diese Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand trifft seine endgültige Entscheidung in geheimer Abstimmung. Dagegen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, deren Entscheidung endgültig ist.
- (6) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft erlischt jeder aus dieser Mitgliedschaft erwachsene Anspruch an den Verein. Der fällige Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu entrichten.

§ 6 Struktur und Organe

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Obleute

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich fordert oder wenn der Vorstand es für angezeigt erachtet.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, falls die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag bzw. eine Wahl als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn dieses mindestens ein Mitglied fordert.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Obleute entgegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Kassen- und Jahresabschlussprüfung für das abgelaufene Kalenderjahr entgegen und beschließt den Finanzplan für das folgende Kalenderjahr, sowie über die Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrages.

- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Obleute für spezielle Arbeitsgebiete berufen. Sie haben Stimmrecht in allen ihr Aufgabengebiet betreffenden Fragen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.
- (4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes können Aufwandsentschädigungen erhalten. Über Form und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Nachweisbare Auslagen und Wegstreckenentschädigungen zur Wahrung von Aufgaben im Rahmen der Verbandstätigkeit bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Höhe der Wegstreckenentschädigung (entstehende Fahrkosten) bemisst sich nach den jeweils geltenden Festlegungen des Vorstandes. Wird die gleiche Veranstaltung von mehreren Vorstandsmitgliedern besucht, ist eine Fahrgemeinschaft zu bilden, so dass die Fahrkosten auf ein Minimum reduziert bleiben.
- (5) Der Vorsitzende führt unter Mitwirkung der übrigen Vorstandsmitglieder die laufenden Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (6) Einmal jährlich legt der Vorsitzende vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Arbeit des Vorstandes ab.
- (7) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu fertigen.

Bei Abstimmungen über Anträge ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Zahl der für und gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen. Darüber hinaus erledigt er den anfallenden Schriftverkehr.
- (8) Der Schatzmeister führt die Kasse. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel abzulegen und ist verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes eine Übersicht des Vermögensstandes zu geben. Vor der jährlichen Rechnungslegung ist die Kasse durch zwei Prüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.

§ 9 Die Obleute

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben Obleute berufen.

Als besondere Aufgaben gelten beispielsweise:

- Aus – und Weiterbildung,
- Zucht- und Bienenbewirtschaftung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Bienengesundheit,
- Produktqualität.

Die berufenen Obleute nehmen an den erweiterten Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder und ggf. sonstige Finanzquellen (Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins, Spenden, Zuweisungen des LIV usw.) erbracht.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremdsind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist zusammen mit
 - dem Beitrag zum LIV,
 - der Umlage je gehaltenem Bienenvolk,
 - des Versicherungsbeitrages,gemäß Beitragsrechnung im Dezember des laufenden Jahres für das kommende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (3) Der Beschluss ist dem Amtsgericht schriftlich zu übergeben. Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 74 BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Imker Bund, welcher es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Erreichbarkeit) auf. Diese Daten werden in den EDV Systemen des Vereins gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen über Nichtmitglieder (z.B. Spenderdaten) werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Landesverbandes der Imker Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei lediglich die verwaltungstechnisch notwendigen Daten, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben auch die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (4) Auf der Internetseite des Vereins werden zu Informationszwecken lediglich die Adresdaten der Mitglieder des Vorstandes veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand verlangen, dass seine Daten von der Homepage des Vereins entfernt werden.
- (5) Mitgliederverzeichnisse werden nur ausgehändigt, wenn die Adressen nicht zu anderen als Vereinszwecken verwendet werden, wozu sich jedes Mitglied grundsätzlich verpflichtet.
- (6) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werde gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Imkervereins Wismar am 21.05.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hornstorf, den 21.05.2016

	Name, Anschrift	Unterschrift
Vorsitzender:	Ulrich Kändler Lübsche Straße 6, 23966 Wismar
Stellvertreter:	Siegfried Vehlhaber, Timmendorf Nr. 2, 23999 Insel Poel
Schriftführer:	Reinhard Schulz Frische Grube 12, 23966 Wismar
Schatzmeister:	Marianne Moll Dorfstraße 19, 23968 Hilgendorf